

## Das Moratorium und die Industrie.

Aus dem Permanenzkomitee für Industrie, Gewerbe und Handel.

In der gestrigen Sitzung des Komitees unter Vorsitz des Vizepräsidenten der Niederösterreichischen Handels- und Gewerbetammer Kitzschelt wurde mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, daß voraussichtlich in der nächsten Zeit gewisse Erleichterungen im Güter- und Personenverkehr, wenigstens auf einigen Strecken, Maß greifen werden. Das Permanenzkomitee wird sich mit den maßgebenden Stellen in Verbindung setzen, um auch die Zulässigkeit des Postpaketverkehrs, der für zahlreiche Branchen gerade in den gegenwärtigen Zeiten von größter Wichtigkeit ist, zu erreichen.

Im Mittelpunkt der Diskussionen stand vor allem eine große Anzahl juristischer Fragen, die sich insbesondere auch aus den verschiedenen Moratorien, deren Bestimmungen zum Teil nicht identisch sind, ergeben. Hierbei wurde insbesondere auf die Diskrepanz zwischen dem österreichischen Moratorium und dem ungarischen hingewiesen, welche darin besteht, daß das österreichische Moratorium sich lediglich auf die Stundung von Geldforderungen bezieht, während das ungarische Moratorium sich nicht nur auf Verpflichtungen, die auf Wechseln, Schecks und kaufmännischen Anweisungen beruhen, sondern auch auf Verpflichtungen bezieht, die aus irgendwelchen Handelsgeschäften oder zivilrechtlichen Rechtsgeschäften hervorgehen, und zwar ganz allgemein. Es kommt also gar nicht in Betracht, ob es sich um Zahlungsverpflichtungen oder Verpflichtungen zur Lieferung oder zur Annahme einer Lieferung handelt, sondern es wird ohne Rücksicht darauf ein vierzehntägiger Aufschub gewährt. Dieser Aufschub bezieht sich auf alle Verpflichtungen, welche vor dem 1. d. entstanden oder schon abgelaufen sind oder bis einschließlich 14. d. fällig werden. Es wurde darauf hingewiesen, daß hiedurch insofern eine für den

österreichischen Gläubiger nachteiligere Rechtslage geschaffen wird als für Ungarn, sowohl die Lieferpflicht als insbesondere die Verpflichtung zur Annahme der Ware hinausgeschoben wird. Eine Klage auf Annahme der Ware, aber auch eine anderweitige Verfügung über die Ware bis nach Ablauf der Aufschubfrist ist daher in Ungarn nicht möglich, während in Oesterreich auf Einhaltung der Lieferfrist bestanden werden kann, da im österreichischen Moratorium lediglich die Stundung gewisser Geldforderungen ausgesprochen wird. Wenn die Frage ganz außer Betracht gelassen wird, ob es sich im Prinzip empfiehlt, ein ebenso weitgehendes Moratorium für die Erfüllung aller aus Handelsgeschäften sich ergebenden Verpflichtungen wie in Ungarn auch in Oesterreich zu erlassen, so erscheint es doch wünschenswert, bei Erlassung eines eventuellen künftigen Moratoriums die vorgebrachten Bedenken zu berücksichtigen und mit Rücksicht auf die Moratoriumsverfügungen Ungarns eine Bestimmung aufzunehmen, durch welche die Reziprozität in bezug auf die Erfüllung vertragsmäßiger Verpflichtungen zwischen den ungarischen und österreichischen Kontrahenten hergestellt wird.

Gelegentlich der Erörterungen über diesen Gegenstand wurde auch nachdrücklich darauf hingewiesen, daß die Versuche mancher Geschäftskreise, von geschlossenen Lieferungsverträgen abzugehen oder andre Lieferungs- oder Zahlungsbedingungen als die ursprünglich bedingenen zu erreichen, keine geschliche Stütze finden. Durch das Moratorium wurde lediglich für Geldforderungen eine Stundung statuiert, während Verträge so zu erfüllen sind, wie sie die Parteien ursprünglich verabredet haben. Es ist insbesondere unstatthaft, die Uebernahme einer fälligen Lieferung, sofern sie vertragsmäßig beschaffen ist, zu verweigern oder bei Verweigerung der Uebernahme mit der Stornierung vorzugehen oder von der Erfüllung einer Lieferung abzugehen oder sie willkürlich hinauszuschieben. Die einseitige Stornierung, außer dem Falle der Androhung des Stornos bei Gewährung einer entsprechenden Nachfrist oder die Ablehnung der Uebernahme mit Rücksicht auf die durch den Kriegszustand geschaffene Geschäftslage verstoßen gegen das Gesetz. Die allgemeine Auffassung, daß der Kriegszustand für jeden Vertragskontrahenten als höhere Gewalt (*vis major*) anzusehen ist, findet im Gesetze keine Begründung. Der Kriegszustand wird nur auf Seiten des Verkäufers als höhere Gewalt gewertet werden, wenn es ihm nicht möglich war, durch Anwendung geeigneter Vorkehrungen den die Vertragserfüllung behindernden, durch den Krieg bedingten Verhältnissen entgegenzuwirken, zum Beispiel Unmöglichkeit des Transports. Auf Seiten des Käufers besteht die Annahmepflicht, wogegen ihm andererseits durch das Moratorium Erleichterungen in der Zahlungsverpflichtung erwachsen. Das Permanenzkomitee ersucht es für geboten, die Geschäftskreise darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihren vertragsmäßigen Verpflichtungen, soweit sie nicht durch das Moratorium eine Abänderung erfahren, auf Grund der bestehenden Gesetze gewissenhaft nachzukommen haben, da ihnen sonst prozessuale Nachteile erwachsen könnten.

Eine sehr beachtenswerte Anregung, welche ehestens der Realisierung zugeführt werden wird, ging dahin, einen Einigungsausschuß beim Permanenzkomitee zu bilden, um eine den individuellen und speziellen Erfordernissen der einzelnen Branchen angepasste Regelung bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Kaufleuten wegen ihrer Lieferungsverpflichtungen im Zusammenhang mit den durch das Moratorium, die Ausführverbote und sonstigen Beschränkungen geschaffenen Verhältnisse zu erzielen. In Vertretung des Handelsministeriums waren bei der gestrigen Sitzung die Herren Ministerialrat Ritter v. Staniewicz, Sektionsrat Baron Plenter und Sektionsrat Angerer anwesend.